

Anlage "Auftraggebereigenschaft"

Antragsnummer: _____

Die Anlage dient der Einordnung, ob es sich oder ob es sich nicht bei dem Antragsteller/der Antragstellerin um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) handelt.

Bei dem/der Antragsteller/in handelt es sich um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 des GWB - darunter fallen öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), Sektorauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB) - sofern eine der folgenden Aufzählungen mit "ja" beantwortet wird.

Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen zum Status eines Auftraggebers im Sinne des § 98 GWB fachkundig beraten zu lassen.

Öffentlicher Auftraggeber

ist

- **eine Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder ein Verband von solchen (§ 99 Nr. 1 und 3 GWB),**

Anm.: Gebietskörperschaften sind der Bund, die Länder und die Kommunen. Sondervermögen von Gebietskörperschaften sind insbesondere Stiftungen, (Eigen-)betriebe und andere wirtschaftliche Unternehmen der Gebietskörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Verbände von solchen sind insbesondere Kommunal- und Zweckverbände (z. B.: Trink- und Abwasser, Abfallentsorgung).

ja nein

- **eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres besonderen Gründungszwecks im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen (vgl. erster Spiegelstrich) einzeln oder gemeinsam mit anderen aufgrund der besonderen Staatsnähe im Wege überwiegender Beteiligung oder Finanzierung oder Aufsichtsausübung oder überwiegender Bestellungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane kontrolliert wird (§ 99 Nr. 2 GWB),**

Anm.: Hierzu können insbesondere wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften sowie Studentenwerke, berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten- und Apothekerkammern, Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschaftskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften), Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), Kassenärztliche Vereinigungen, Genossenschaften und Verbände, Versorgungsanstalten, Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen gehören.

ja nein

- **eine juristische Person des privaten Rechts, die aufgrund ihres besonderen Gründungszwecks im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen (vgl. erster Spiegelstrich) einzeln oder gemeinsam mit anderen aufgrund der besonderen Staatsnähe im Wege überwiegender Beteiligung oder Finanzierung oder Aufsichtsausübung oder überwiegender Bestellungsbefugnisse hinsichtlich der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane kontrolliert wird (§ 99 Nr. 2 GWB),**

Anm.: Hierzu können insbesondere Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten, öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten, Kindergärten, Kindertagesstätten, Erholungseinrichtungen, Kinder und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte, Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen, Feuerwehren, Rettungsdienste, Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volks(hoch)schulen, Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche

Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderungsgesellschaften, Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnraumvermittlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Friedhofs- und Bestattungswesen gehören.

ja nein

- **eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht bereits unter den zweiten Spiegelstrich fällt und die für die Finanzierung von Tiefbaumaßnahmen, der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe Fördermittel in Höhe von mehr als 50 % von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen oder von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts i. S. d. zweiten und dritten Spiegelstrichs erhält (§ 99 Nr. 4 GWB),**

ja nein

- **eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts, die nicht bereits unter den dritten Spiegelstrich fällt und die für die Finanzierung von Tiefbaumaßnahmen, der Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe Fördermittel in Höhe von mehr als 50 % von einer Gebietskörperschaft oder deren Sondervermögen oder von einem Verband von solchen oder von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts i. S. d. zweiten und dritten Spiegelstrichs erhält (§ 99 Nr. 4 GWB).**

ja nein

Sektorenauftraggeber

ist

- **ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB, der eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 GWB ausübt (§ 100 Abs. 1 bis 3 GWB),**

ja nein

- **eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 GWB ausübt, wenn diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können (§ 100 Abs. 1 bis 3 GWB).**

ja nein

Konzessionsgeber

ist

- **ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB, der eine Konzession vergibt (§ 101 Abs. 1 bis 2 GWB),**

ja nein

- **ein Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB, der eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Abs. 2 bis 6 GWB ausübt und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergibt (§ 101 Abs. 1 bis 2 GWB),**

ja nein

- **ein Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB, der eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Abs. 2 bis 6 GWB ausübt und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergibt (§ 101 Abs. 1 bis 2 GWB).**

ja nein